

Richtlinien zur Vergabe von Baugrundstücken in Neubaugebieten der Stadt Bebra bzw. bei Mehrfachbewerbungen für städtische Bauplätze (Bauplatzvergaberichtlinien)

Für die Veräußerung von Wohnbaugrundstücken in Neubaugebieten bzw. bei Mehrfachbewerbungen für städtische Bauplätze gelten folgende Verfahrens- und Vergaberichtlinien:

I. Bewerber

- Für die Vergabe eines Grundstückes können sich Personen bewerben, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
- Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften zählen als „ein“ Bewerber
- Baugrundstücke werden ausschließlich an Privatpersonen veräußert (Ausnahmen sind möglich, falls Eigenbedarf oder ein besonderes städtisches Interesse vorliegt)
- Der Bewerber darf nicht Eigentümer eines mit Wohn- oder Mischbebauung bebauten oder unbebauten Grundstückes (Kernstadt und Ortsteile Bebras) sein
- Eine Bewerbung ist ausgeschlossen für Personen, die bereits einen Bauplatz, ein Haus oder ein Erbbaurecht von der Stadt erhalten haben

Von der Bewerbung ausgeschlossen werden Bewerber, die nachweislich unrichtige Angaben machen. Eine erneute Aufnahme in das Bewerbungsverfahren ist nicht mehr möglich.

II. Verfahren

Ab dem 18.02.2025 können sich Interessenten um die Grundstücke bewerben. Bewerbungen die vor dem 18.02.2025 eingehen bzw. eingegangen sind, werden nicht berücksichtigt.

Kaufinteressenten für ein Grundstückes im betroffenen Baugebiet bewerben sich schriftlich. Die Bewerbungsunterlagen müssen in Schriftform im Rathaus Bebra, Rathausmarkt 1, 36179 Bebra, 4. Stock, Zimmer 409 oder 408 (alternativ per E-Mail: bauamt@bebra.de) abgegeben werden.

Pro gemeinsam geführten Haushalt ist nur eine Bewerbung pro Bauplatz zulässig (z.B. Ehe, Lebensgemeinschaft, eheähnliche Gemeinschaft).

Die Bauplatzinteressenten erhalten von der Stadt die Bewerbungsunterlagen bzw. können diese auf der städtischen Internetseite herunterladen (Bewerbungsbogen, Vergaberichtlinien für städtische Baugrundstücke). Die Bewerber sind verpflichtet, den Bewerbungsbogen sorgfältig, vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Fehlende Angaben gehen zu Lasten der Bewerber.

Sollten mehrere Bewerbungen für ein Grundstück eingehen, zählt der Eingang der Bewerbung (Tag und Uhrzeit). Sollten Bewerbungen am gleichen Tag und zur selben Uhrzeit eingegangen sein, entscheidet ein Los.

Die Stadt Bebra kann Wohnbaugrundstücke auch in einem gesonderten Verfahren, ohne die Einhaltung dieser Vergaberichtlinien, am Markt anbieten.

III. Verpflichtungen

Mit dem Kauf des Grundstückes verpflichtet sich der Käufer innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren, ab Abschluss des Kaufvertrages, das Grundstück mit einem Wohnhaus zu bebauen, d. h. dass das zu errichtende Gebäude innerhalb von zwei Jahren mindestens rohbaufertig unter Dach erstellt sein muss.

Für den Fall, dass die Käuferpartei dieser Bauverpflichtung innerhalb der angegebenen 2-Jahresfrist nicht oder nur unzureichend nachkommt, ist sie verpflichtet, das Erwerbsobjekt gegen Erstattung des Kaufpreises zins-, kosten- und lastenfrei und frei von baulichen Anlagen an die Verkäuferpartei zurück zu übertragen.

Die auf den Grundstücken errichteten Wohngebäude sind mindestens 5 Jahre vom Käufer oder Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinien zu bewohnen (Eigennutzung). Eine Weiterveräußerung innerhalb der 5 Jahre ist nicht zulässig. Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung wird eine Kaufpreinsnachzahlung in Höhe von 20€/m² fällig.

IV. Veräußerung

Die Veräußerung der Baugrundstücke erfolgt zu einem Grundverkaufspreis, der von Fall zu Fall, durch die Stadt Bebra festgelegt wird. Eine grundbuchrechtliche Umschreibung und damit der Eigentumsübergang erfolgt erst nach Zahlung des vollständigen Kaufpreises.

Die Stadt Bebra kann in besonderen Fällen von den vorgenannten Regelungen Ausnahmen beschließen.

V. Sonstiges

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Grundstückes aus dem Eigentum der Stadt Bebra besteht nicht.

Eine Verpflichtung zum Verkauf entsteht allein durch die Antragstellung nicht.

Die erhobenen Daten dürfen durch die Stadt Bebra aufbewahrt, gespeichert und verarbeitet werden.

Entschädigungsansprüche für evtl. angefallene Planungskosten etc. können seitens des Bewerbers nicht geltend gemacht werden.

Sollte es zu Verzögerungen bei der Erschließung eines Baugebietes oder unvorhersehbaren Ereignissen kommen, die die geplante Bebauung nicht möglich machen, können gegen die Stadt Bebra keine Schadenersatzansprüche/Rechtsansprüche geltend gemacht werden.

Die Stadt Bebra behält sich ausdrücklich vor, Kaufanträge in besonderen Fällen abzulehnen.

Die Vergabe der Gewerbegrundstücke erfolgt nicht nach diesen Vergaberichtlinien.

Bebra, 04.02.2025

Der Bürgermeister

-Knoche-